

Leitfaden für Supervisorinnen und Supervisoren

(Stand Mai 2014)

Präambel

1. Supervision ist ein zentraler und unverzichtbarer Bestandteil der Praktischen Ausbildung.
2. Ziel der Supervision ist die professionelle und zielorientierte Begleitung und Unterstützung der psychotherapeutischen Behandlungen in der Institutsambulanz oder Lehrpraxis.
3. Unter Berücksichtigung der Fertigkeiten und Ressourcen der Ausbildungsteilnehmer auf der einen und der professionellen Kenntnisse und Fähigkeiten des Supervisors auf der anderen Seite sollen sowohl die Ausbildungsteilnehmer bei der Entfaltung ihrer therapeutischen Kompetenzen unterstützt, als auch ein optimaler Therapieprozess für die Patienten erreicht werden.

I. Rechte, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Supervisoren

1. Die Tätigkeit als Supervisor umfasst die Supervision der Diagnostik und der Therapieplanung, des Behandlungsverlaufs, der Evaluation und der schriftlichen Dokumentationen der Behandlungsstunden ([Abschluss- und Fallberichte](#)) und schließt die Fachaufsicht über die supervidierten Behandlungsstunden ein. Der Supervisor ist für die Einhaltung der klinisch-psychologischen Standards bei den von ihm supervidierten Fällen verantwortlich. Die Verantwortung des Supervisors beginnt mit der Übernahme des Falls als Supervisor.
2. Die erste Indikationsstellung und Vermittlung eines Patienten an einen Therapeuten erfolgt durch die Ambulanzleitung. Ferner finden wöchentlich vier Teamkonferenzen in der Institutsambulanz statt, in denen die Ausbildungsteilnehmer Rücksprache mit der Ambulanzleitung halten können. Zusätzlich steht an allen Wochentagen für die Ausbildungsteilnehmer ein von der Institutsambulanz organisierter Ansprechpartner in Krisensituationen zur Verfügung (sog. „Hintergrunddienst“).
3. Der Supervisor kann sich gegen eine Supervision einzelner Fälle zu entscheiden, z.B. bei Diagnosen oder Problemkonstellationen, für die er sich nicht als ausreichend kompetent erachtet.
4. Der Supervisor kann die Entscheidung treffen, dass ein Patient durch den Supervisanden nicht behandelt werden sollte; z.B. wenn Bedenken hinsichtlich einer nicht ausreichenden Kompetenz des Therapeuten bestehen, weil die Schwere oder Besonderheit der psychischen Erkrankung eine Behandlung durch einen erfahrenen oder speziell ausgebildeten Therapeuten nahelegt, oder weil eine Indikation für eine stationäre psychotherapeutische Behandlung besteht. In diesem Fall sollte eine Rücksprache mit dem Institut erfolgen.

5. Der Supervisor hat das Recht, Supervisanden behandlungsbezogene Auflagen zu erteilen (z. B. die Vorgabe einer engermaschigeren Supervision als der von der [Ausbildungs- und Prüfungsverordnung APrV](#) geforderte Mindeststandard, s. II.1 und II.4).
6. Der Supervisor berät den Supervisanden bei der Erstellung des Berichts an den Gutachter; ggf. müssen die Berichte korrigiert und nachgebessert werden. Der Supervisor verpflichtet sich, dem Ausbildungskandidaten eine Rückmeldung innerhalb von sieben Tagen zu geben. Er prüft den Bericht abschließend und unterzeichnet diesen mitverantwortlich.
7. Bei dringenden therapeutischen Fragen der Ausbildungsteilnehmer und/oder Krisensituationen soll es möglich sein, auch kurzfristig eine (ggf. telefonische) Beratung durch den Supervisor in Anspruch zu nehmen.
8. Am Ende jeder Behandlung wird dem Supervisor ein [Abschlussbericht](#) anhand eines vorgegebenen Schemas ([Gliederung Abschlussbericht](#), [Deckblatt Abschlussbericht](#)) vorgelegt, den dieser liest, falls nötig korrigiert und gegenzeichnet. Dieser Abschlussbericht dient als Nachweis der praktischen Ausbildung unter Supervision und wird in der Patientenakte aufbewahrt.
9. Bei der Zulassung zur Staatsprüfung am Ende der Ausbildung werden von den Ausbildungsteilnehmern sechs ausführliche [Fallberichte](#) (s. [Gliederung Fallbericht](#), [Deckblatt Fallbericht](#)) verlangt. Diese Falldarstellungen werden vom jeweils für den Fall verantwortlichen Supervisor gelesen, falls nötig korrigiert und abschließend gegenzeichnet.
10. Die mündliche Staatsprüfung am Ausbildungsende wird von einer Kommission abgenommen, die aus Supervisoren des Instituts gebildet wird. Das Institut ist verpflichtet, dem Prüfungsamt für diese Aufgabe Supervisoren in ausreichender Zahl zu melden. Die grundsätzliche Bereitschaft zur Mitwirkung an den Staatsprüfungen wird daher von den Supervisoren des Instituts erwartet.

II. Durchführung der Supervision

1. Die von der [Ausbildungs- und Prüfungsverordnung APrV](#) vorgegebenen Mindeststandards an fallbegleitender Supervision sind einzuhalten. Die Supervision der Behandlungsstunden erfolgt im Durchschnitt nach jeder vierten Behandlungsstunde eines Patienten, spätestens jedoch nach jeder achten Sitzung.
2. Die Supervision eines Falls sollte in der Regel nur bei einem Supervisor stattfinden. Im Ausnahmefall kann ein Wechsel des Supervisors stattfinden, der Supervisand hat mit den betroffenen Supervisoren zu regeln, welcher Supervisor den Abschluss- bzw. Fallbericht liest, korrigiert und unterschreibt.
3. Eine Supervisionseinheit umfasst 45 Minuten.
4. Eine Supervisionsgruppe umfasst vier Personen und dauert in der Regel zwei Supervisionseinheiten (90 Minuten). In Ausnahmefällen kann eine Supervisionsgruppe auch mit drei oder fünf Teilnehmern durchgeführt werden. In diesen Fällen sollte die Supervisionszeit angepasst, d.h. bei drei Teilnehmern (70 Minuten) verkürzt bzw. bei fünf Teilnehmern (115 Minuten) verlängert werden.
5. Für die Supervision eines Falls steht bei Beachtung der APrV-Mindeststandards rein rechnerisch eine halbe Supervisionseinheit zur Verfügung. In einer Gruppensupervision mit zwei Einheiten (90 Minuten) können die Ausbildungsteilnehmer in der Regel nur einen einzigen Fall besprechen, in einer Einzelsupervision dagegen zwei. Die Supervisoren sollen die Ausbildungsteilnehmer bei der Einhaltung dieses [Planungsrahmens](#) unterstützen.

6. An der Institutsambulanz werden alle Therapien videographiert. Ziel dieser Form von Dokumentation ist, das konkrete therapeutische Verhalten der Ausbildungsteilnehmerinnen und -teilnehmer beobachten und zum Inhalt der Supervision machen zu können. Das Ansehen der Videos ist an jedem Computer (möglichst mit externen Lautsprechern) sowie mit Standardsoftware möglich; eine regelmäßige Nutzung der Videos zur Supervision wird erwartet.
7. Jede Supervision sollte von den Supervisanden vor- und nachbereitet werden, um die Supervisionszeit optimal zu planen und zu nutzen. Zu diesem Zweck steht ein eigenes Formblatt [Supervisionsprotokoll](#) zur Verfügung, das eine kurze Darstellung des weiteren Therapieverlaufs seit der letzten Supervision sowie konkrete Anliegen/Fragestellungen an die Supervision enthält. Der Supervisor kann das rechtzeitige Vorlegen (48 Stunden vor der Supervision) dieser Unterlage einfordern.
8. Der Supervisor unterzeichnet nach jeder Supervisionssitzung als Präsenznachweis das entsprechende Formular der Ausbildungsteilnehmer.
9. Die Supervisionen können nach Absprache in den Räumen des Weiterbildungsstudiengangs durchgeführt werden.

III. Vergütung und Rechnungsstellung

1. Die Supervisionsgebühren in Höhe von 80,00 EUR (Einzelsupervision) bzw. 20,00 EUR (Gruppensupervision) werden direkt mit den Ausbildungsteilnehmern abgerechnet.
2. Lesen und Korrigieren von Berichten sind Aufgaben des Supervisors, die von den Supervisanden nicht extra vergütet werden. Das Verhältnis der Anzahl der Supervisionsstunden zu Lese-/Korrekturarbeiten sollten in einem angemessenen Verhältnis stehen (vergleichbar mit Vor- und Nachbereitung von Therapiestunden).
3. Supervision im Rahmen der Psychotherapieausbildung an einem staatlich anerkannten Institut ist als Lehrtätigkeit nach §4 Nr. 21 a)bb) UstG nicht umsatzsteuerpflichtig. Der Supervisor versteuert die Honorare selbst.

IV. Qualitätssicherung

1. Zur Qualitätssicherung der praktischen Ausbildung führt der Weiterbildungsstudiengang regelmäßig Supervisorentreffen durch. Es wird erwartet, dass die Supervisoren nach Möglichkeit an diesen Treffen teilnehmen.
2. Eine Evaluation der Supervision erfolgt einmal jährlich durch die Ausbildungsteilnehmer. Die personenübergreifenden Ergebnisse sind Gegenstand der Supervisorentreffen.

V. Geheimhaltung, Schutzrechte

1. Der Supervisor ist als Lehrperson von der Schweigepflicht über die Supervision gegenüber dem Ausbildungsinstitut entbunden. Dies gilt jedoch ausschließlich für Rückmeldungen zum Therapeutenverhalten des Supervisanden (z.B. wenn eine Behandlung nicht den Standards entsprechend durchgeführt wird oder das Ausbildungsziel gefährdet ist), nicht jedoch für persönliche, die Lebensgeschichte oder -situation des Supervisanden betreffende Themen.
2. Der Supervisor verpflichtet sich, über alle vertraulichen Angelegenheiten und Vorgänge, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit für den Weiterbildungsstudiengang oder beteiligte Institutionen zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit.